

Schulnachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von einer «unterrichtlichen Übung», die, von einem «bewährten Schulmann» empfohlen, von dem Beobachter «scheint's» «in die Rumpelkammer alter pädagogischer Kunstgriffe» geworfen geworden sei. («Scheint's» — als hätte der Redaktion unsere Ausdrucksweise nicht in dem Tauschblatte vorgelegen!) Sicher sei, dass eine Grosszahl der jungen Leute nicht «schön» lese. Der Korrespondent habe natürlich aus «seinem Umkreise» Erfahrungen geschöpft; er hätte eben so gut die «Schuldomäne» auch weiter als bloss über den Kanton Zürich ausdehnen können.

Herr Feldmann will ferner einem «Kenner» unsers «Beobachter» nicht wehren, uns «etwas derb entgegen zu treten» und uns zu «bitten», tüchtigen, im «treuen» Schuldienst ergrauten Schulmännern auch ein «Urtheil zuzutrauen». Die Redaktion selber hätte geschwiegen und werde «trotz aller Angriffe» auch weiter schweigen. (Ein sehr triftiger Grund hiefür wäre allerdings vorhanden!) Der Korrespondent habe sicherlich «weder Anklage noch Verleumdung» beabsichtigt. Es töne eben gerne so aus dem Wald zurück, wie man hinein schreie.

Die «Blätter für die christl. Schule» führen das Motto: «Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang!» Der Redaktor scheint indess von der Gottesfurcht noch wenig angehaucht zu sein; denn aus seinem Gefasel sprüht auch nicht ein Funke von Weisheit. Wol aber erscheint seine Kampfweise als eine derartige, dass wir uns in Wahrheit für die Zukunft jegliches publizistische Duell mit ihm verbieten. Hiezu nöthigt uns nicht pharisäische Selbstgerechtigkeit, sondern nur einiges Gefühl für — Reinlichkeit. Wir wollen nicht Handschuhe anziehen müssen, um ein Kollegenblatt etwas näher anzusehen. Sofern dagegen den barocken Zürcher Korrespondenten gelegentlich wieder gelüftet, auf seiner Rosinante anher zu voltigiren, so sind wir zu einem neuen Gange mit ihm bereit. Dieser Jüngling hat etwas gar fromm Ritterliches an sich: er glaubt fast und fast an die Münchhausiaden, die er lügt.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 20. Februar 1879.)

37. Die Zahl der Seminarzöglinge der zukünftigen I. Klasse wird auf 35 festgesetzt und zwar in Berücksichtigung, dass die zwei bereits bestehenden auf einander folgenden Parallelklassen voraussichtlich dem vorhandenen Bedürfniss an Lehrkräften auch für eine allfällige Erweiterung der Alltagsschule genügen werden, also für einmal die Nothwendigkeit einer weitem Parallele nicht besteht und nach dem Gutachten der Lehrerschaft die Ueberschreitung jener Schülerzahl in einer nicht parallelisirten Klasse dem Erfolge des Unterrichts zum Nachtheil gereichen müsste.

38. Die Stipendien und Freiplätze für Studierende an den Kantonalen Lehranstalten werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 31. März der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

39. Es können mit Rücksicht auf die zahlreichen zürcherischen Anmeldungen keine ausserkantonalen Zöglinge in's Seminar aufgenommen werden.

40. Wahlgenehmigungen:

Hr. Fr. Wartenweiler, Verweser an der Sekundarschule Bülach, zum Lehrer daselbst.

„ E. Spillmann von Hedingen zum Lehrer am Realgymnasium in Zürich.

41. Rücktritt des Hrn. Lehrer Hess in Feldbach, geb. 1816, unter Zusicherung eines Ruhegehaltes.

Schulnachrichten.

Zürich. Vom Erziehungsrath ist Herr Professor O. Hunziker zum Lehrer für Pädagogik und Religionsgeschichte am Seminar Küsnacht gewählt worden.

Die „Limmat“ fügt ihrer Meldung dieses Beschlusses bei: „So

viel wir hören, ist die Lehrerschaft und namentlich die demokratische über diesen Schritt sehr unzufrieden; man fürchtet eben für die Stellung des Herrn Wettstein.“

Bekanntlich hat es von jeher Leute gegeben, die sogar das Gras wachsen hörten. Wir glauben mit Recht annehmen zu dürfen, dass weder die Wahlbehörde als solche, noch der Gewählte die Absicht tragen, jenes geforderte „Gegengewicht“ wider Dr. Wettstein im Sinne der Limmat spielen zu lassen. Es finden sich — zu Gute dem Gesamtwol — immer noch Männer, die nüchtern zu denken und zu handeln verstehen.

— Die kleine Schulgenossenschaft Schottikon bei Elgg hat eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 200 an ihren Lehrer beschlossen.

— Wez weil bei Herrliberg. Die Schulgemeinde hat letzten Sonntag, einem einmüthigen Antrag der Schulpflege gemäss, Herrn Ess, bisher Verweser an dortiger Schule, zum Lehrer gewählt und ihm eine Besoldungszulage von Fr. 200 gesprochen. Wir freuen uns aufrichtig darüber, dass der tüchtige und trotz seiner 40 Dienstjahre noch sehr rüstige Hr. Ess durch diesen Wahlakt eine Satisfaktion für die Unbill erhalten hat, welche ihm in seinem frühern Wirkungskreis, auf Betreiben gehässiger Matadoren hin, durch die Nichtbestätigung zugefügt wurde.

St. Gallen. Aus Hass gegen den Geist der Freisinnigkeit, der an der Kantonsschule und dem Lehrerseminar herrscht, haben die Römischkatholischen das Volk zum Veto gegen das Ruhegehaltsgesetz zu Gunsten der Lehrerschaft jener Anstalten aufgestachelt, obschon die Betheiligung der Staatskasse als eine sehr mässige erscheint. Sie ist zu 6% des jeweiligen Lehrer-Gehaltes angesetzt — Gesamtleistung jährlich bloss Fr. 6000 —; die Lehrer selber wären zu einem Beitrag von 2% ihrer Besoldung verpflichtet. Das Gesetz ist nun in der Vetoabstimmung vom 23. Febr. mit grossem Mehr verneint worden.

Frankreich. Der vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts neu ernannte Direktor des Primarschulwesens, Buisson, war vor 10 Jahren Professor an der Akademie in Neuenburg. Allda verfeindete er sich die Orthodoxie, weil er in einem Vortrag in Frage stellte, dass Katechismus und Bibel für Kinder taugen.

Berlin. (Nach „Deutsche Schulzeitung“.) Die städtische Schuldeputation gibt amtlich bekannt: „Das Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder ist mit 1. Okt. 1878 in Kraft getreten. Bis Ende des Jahres ist ein Kind in Berlin vom Vormundschaftsgericht zur Zwangserziehung benöthigt erklärt worden. 5 bis 6 Fälle schweben in Verhandlung. Hiernach ist die leider sehr verbreitete Vorstellung von einer herrschenden übermässigen Verwahrlosung auf das den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Maass zurückzuführen.“ (Dieser Anfang der Gesetzesvollziehung scheint uns zwar auch nicht voll maassgebend zu sein. Da trifft in weiterer Verfolgung der Angelegenheit gewiss das Wort zu: Wer sucht, der findet!)

Oesterreich. Gegenüber der Agitation für Verkürzung der 8 jährigen Schulpflicht hat der Wiener Lehrerverein „Volkschule“ die Resolution gefasst, dass diese volle Schulpflicht nöthig sei, und den Beschluss, diese Nothwendigkeit in einer Denkschrift ausführlich zu begründen.

Taschen-Kalender für Pflanzen-Sammler. Ausgabe A mit 500 Pflanzen Fr. 1. 35, Ausgabe B mit 800 Pflanzen Fr. 1. 80. Leipzig, Oskar Leiner.

Taschen- resp. Blüten-Kalender, wie der vorliegende, haben unterschiedenen Werth; das weiss jeder, der in ein- und derselben Gegend längere Zeit botanisirt hat. Wol jeder Botaniker kommt dazu, sich ein Verzeichniss der Blüthezeit seiner Flora anlegen zu müssen, damit er wisse, zu welcher Zeit auf eine gewisse Pflanze Jagd gemacht werden muss, um keine zu versäumen und namentlich bei entfernteren keine fruchtlosen Gänge zu machen.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch immer, dass die Blüthezeit je nach der Jahrestemperatur und den Witterungsverhältnissen, ebenso je nach Licht- oder Schattenmenge der betreffenden Lokalitäten bedeutend variiren kann. Bei Sumpfpflanzen kann die Höhe des Wasserstandes die Blüthezeit um mehrere Wochen verändern. Von grossem Einfluss ist ferner die Elevation über Meer. Bekanntlich blüht die Frühlings-Schlüsselblume (*Primula elatior*) in der Ebene im April, in den Alpen oft erst im Juli, oder je nachdem der Boden vom Schnee frei wird, früher oder später. So wird z. B. die Christblume (*Helleborus niger*) in vorliegendem Blütenkalender für Januar